

Vorschlag § 11, Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (SNE-VO 2013)

Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

§ 11. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gem. § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und Z 8 EIWOG 2010 abgegolten und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:

- a) Erste Mahnung..... 0,00 Euro
- b) Jede weitere Mahnung 1,50 Euro
- c) Letzte Mahnung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 5,00 Euro

2. vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfernung von Messreinrichtungen:

- a) die Funktionen im Sinne des § 9 Z 5 bis 12 erfüllen..... 40,00 Euro
- b) die Funktionen im Sinne des § 9 Z 1 bis 4 und § 10 Abs. 3 erfüllen
.....nach tatsächlichem Aufwand (Angebot an Kunden)

3. Abschaltung ~~und~~ oder Wiederherstellung des Netzzugangs vor Ort..... 30,00 Euro

4. Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers

- a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung 30,00 Euro
- b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort 5,00 Euro
- c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort..... 35,00 Euro

5. Tägliche Fernauslesung eines Lastprofilzählers und elektronische Datenübermittlung 7,00 Euro

6. ~~Überprüfung~~ Kontrolle von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers *gem. § Z 5-12*

- a) *Kontrolle der Messeinrichtung vor Ort..... 50,00 Euro*
- b) *Überprüfung der Messeinrichtung durch eine kompetente Prüfstelle .. 250,00 Euro*

~~(2) Werden Leistungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 6 auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.~~

(2) Die angeführten Entgelte gemäß Abs. 1 Z 2 und 6 beziehen sich auf Leistungen auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Außerhalb der normalen Arbeitszeiten sollten die Leistungen verursachungsgerecht – nach tatsächlichem Aufwand – verrechnet werden.

(3) Entgelte gemäß Abs. 1 Z 6 sind nur bei nicht defekten Messeinrichtungen zu verrechnen. Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 5 sind monatliche verrechenbar. Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4 und 6 sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.

In § 11 sind zahlreiche sonstige Leistungen welche der Netzbetreiber erbringt und die im Geschäftsleben üblich sind nicht tariflich angeführt.

Die folgenden Leistungen sollten in die VO aufgenommen werden:

- *Plombierung in Kundenanlagen nach Terminvereinbarung (kundenverurs.)40,00 Euro*
(event. Aufnahme in §11 (1) 2 a)
- *Erstellung von Rechnungsduplikaten bzw. Zahlscheinduplikaten.....5,00 Euro*
(analog Zw.-Abrech. o. Ablesung vor Ort (1) 4 b)
- *Nichteinlösung eines Abbuchungsauftrages (Einzugsermächtigung).....8,00 Euro*
- *Wertkartenverkauf für Prepaymentzähler vor Ort sowie*
Erstellung von Kontoauszügen (pro Vertragskonto).....1,00 Euro
- *Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw.*
unvollständige übermittelte Formulare bei Telebanking2,00 Euro